

Datum 06.09.2012	Aktenzeichen: II.1.5.	Verfasser: Kussin
Verw.-Vorl.-Nr.: FAHRE/BV/031/2012		Seite: -1-

AMT PROBSTEI für die GEMEINDE FAHREN

Vorlage an	am	Sitzungsvorlage
Finanzausschuss		öffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

**Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 14.12.2010
über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der
Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Fahren**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Fahren erhebt Benutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde auf der Grundlage ihrer Satzung vom 14.12.2010. Die von den Gebührenpflichtigen zu zahlende Benutzungsgebühr wird nach § 6 der Satzung anhand von Gebühreneinheiten ermittelt, wobei sich die Anzahl der anzusetzenden Gebühreneinheiten nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 der Satzung errechnet. Zu den umlagefähigen Kosten gehören satzungsgemäß insbesondere die an die Gewässerunterhaltungsverbände zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

Die Gewässerunterhaltungsgebühr je Gebühreneinheit beträgt derzeit 9,37 EUR jährlich.

Im Jahr 2012 hat sich der an den Gewässerunterhaltungsverband Selenter See zu zahlende Beitrag stark erhöht, so dass der Unterabschnitt „Gewässerunterhaltung“ im gemeindlichen Haushalt eine Unterdeckung aufweisen wird. Die im Haushaltsjahr 2011 entstandene Überdeckung ist dagegen in den folgenden drei Jahren auszugleichen. Dementsprechend ist die Gebührenkalkulation aktualisiert worden, und zwar mit dem nachfolgenden Ergebnis:

Beitrag an den Gewässerunterhaltungsverband Selenter See:	4.717,25 EUR
Beitrag an den Gewässerunterhaltungsverband Schönberger Au	
im Vorjahr (ohne Beitragsanteil für den Binnenhochwasserschutz) :	63,00 EUR
Verwaltungskosten, lt. aktueller Berechnung	56,95 EUR
Gebührenüberschuss 2011, ein Drittel von 153,66 EUR	- 51,22 EUR
Zwischensumme :	4.785,98 EUR
Summe aller Gebühreneinheiten :	427,5 GE
Gebührenhöhe je Gebühreneinheit :	11,20 EUR/GE

Insoweit könnte die Gebühr je Gebühreneinheit um 1,83 EUR von bisher 9,37 EUR auf dann 11,20 EUR je Gebühreneinheit erhöht werden. Für Hausgrundstücke mit einer Grundstücksfläche von weniger als 5000 qm, bei denen satzungsgemäß eine

Gebühreneinheit in Ansatz zu bringen sind, würde sich mithin aus der Gebührenanpassung eine Mehrbelastung von 1,83 EUR/Jahr ergeben. Für den gemeindlichen Haushalt ließe sich im Falle einer Gebührenanpassung eine Mehreinnahme aus den Gewässerunterhaltungsgebühren in Höhe von 782,33 EUR/Jahr erzielen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Gemeindevertretung stimmt der ihr mit der Verwaltungsvorlage vom 06.09.2012 vorgelegten Gebührenkalkulation für die Gewässerunterhaltung in der Gemeinde Fahren mit den darin enthaltenen Festsetzungen und Ermessensentscheidungen zu.
- b) Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Fahren gemäß Entwurf (Anlage), wonach die Gewässerunterhaltungsgebühr auf jährlich 11,20 EUR je Gebühreneinheit festgesetzt wird.

Anlagenverzeichnis:

Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 14.12.2010 über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Fahren

Dehnk
Bürgermeister

Gesehen:

Körber
Amtdirektor

Gefertigt:

Kussin
Amt II